

# Auszüge aus den Hochschulgesetzen

## Verankerung der Lehrendenmobilität: Lehre im Kontext der Internationalisierung

für  
**Berlin**

Stand: 14.10.2024

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)  
HRK ADVANCE – Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren  
Ahrstraße 39, 53175 Bonn  
Tel.: 0228 / 887-0  
Fax: 0228 / 887-210  
advance@hrk.de  
www.hrk.de/advance

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können im Einzelfall auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

**HRK** Hochschulrektorenkonferenz  
Die Stimme der Hochschulen

GEFÖRDERT VOM  
  
Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität .....	3
2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung.....	4
3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht.....	5

**1. Hochschulaufgaben und Dienstaufgaben des Lehrpersonals mit ausdrücklichem Bezug zum Handlungsfeld Internationalisierung und potenzieller Relevanz im Kontext der Dozentenmobilität**

**§ 4 BerIHG<sup>1</sup> Aufgabe der Hochschulen**

[...]

(11) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

[...]

**§ 22a BerIHG Strukturierung der Studiengänge**

[...]

(3) <sup>1</sup>Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. <sup>2</sup>In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.

## **2. Berücksichtigung(sfähigkeit) von Lehre im Ausland im Rahmen der Lehrverpflichtung**

### **§ 95 BerLHG Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen**

[...]

(2) <sup>1</sup>Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. <sup>2</sup>Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 2a, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist.

[...]

### **§ 10 LVVO<sup>2</sup> Aufgaben außerhalb der Hochschule**

(1) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

[...]

### 3. Potenzielle Anknüpfungspunkte im Nebentätigkeitsrecht

Hinweis: Lehre außerhalb der eigenen Hochschule gehört regelmäßig nicht zum Hauptamt, sondern wird im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Das gilt auch für die Lehre an ausländischen Hochschulen. Der normative Rahmen für Nebentätigkeiten ergibt sich aus dem Beamten- und Nebentätigkeitsrecht des jeweiligen Landes. Einschlägige Regelungen finden sich gelegentlich im Hochschulgesetz, typischerweise im Beamtengesetz, in der (allgemeinen) Nebentätigkeitsverordnung und meist in einer speziellen Nebentätigkeitsverordnung für den Hochschulbereich. In diesen Vorschriften wird das Thema der Lehre im Ausland allerdings kaum oder gar nicht explizit angesprochen.

Im Folgenden werden daher die Normen aus den vorgenannten Regelungen (in Berlin: BerIHG, LBG, NTVO und HNtVO) aufgeführt, die (auch) für die Lehre im Ausland potenziell von Bedeutung sein können.

#### **§ 98 BerIHG Nebentätigkeit**

(1) Für Angestellte an Hochschulen gelten die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Landesbeamten und Landesbeamtinnen entsprechend, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. <sup>2</sup>In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt, wird insbesondere geregelt

1. die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten,
3. die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material und das dafür abzuführende Nutzungsentgelt,
4. der Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeit,
5. die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

<sup>3</sup>Das Nutzungsentgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. <sup>4</sup>Es kann pauschaliert und nach Höhe der Einkünfte gestaffelt werden.

#### **§ 60 LBG<sup>3</sup> Nebentätigkeit**

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) <sup>1</sup>Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. <sup>2</sup>Die

Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist vor Beginn der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 62 LBG Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

<sup>3</sup>Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. <sup>2</sup>Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. <sup>2</sup>Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(5) <sup>1</sup>Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 63 LBG Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht**

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,

2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
  3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
  4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.
- (2) Beamtinnen und Beamte haben ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. <sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. <sup>3</sup>Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die zuständige Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

#### **§ 64 LBG Ausübung von Nebentätigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. <sup>2</sup>Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

#### **§ 67 LBG Erlass ausführender Rechtsverordnungen**

- <sup>1</sup>Die zur Ausführung der §§ 61 bis 66 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>In ihr kann bestimmt werden,
1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
  2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist; die Höchstbeträge, die zu belassen sind, können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,

3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 63 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an die zuständige Stelle zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Stelle die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

### **§ 99 LBG Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 1 NtVO<sup>4</sup> Nebentätigkeit**

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von § 62 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### **§ 14 NtVO Hochschullehrer**

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen, soweit die auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 1 HntVO<sup>5</sup> Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin gemäß den §§ 1 Abs. 2, 92 und 132 des Berliner Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für das im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal gilt die Verordnung entsprechend. <sup>2</sup>Für das nichtvollbeschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal gilt die Verordnung entsprechend, sofern die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; bei nichtvollbeschäftigten Professoren tritt an die Stelle von 18 Stunden ein entsprechender Anteil der Lehrverpflichtungsstunden im Verhältnis zu der Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Professors.



<sup>3</sup>Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Dienstbehörde werden bei Angestellten von der Personalstelle wahrgenommen.

(3) <sup>1</sup>Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. <sup>2</sup>Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. <sup>3</sup>Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(5) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(6) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 5 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(7) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 6 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

## **§ 2 HntVO Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebenbeschäftigungen nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben,
2. kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und
3. die Vergütung insgesamt 51,13 € im Monat nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Tätigkeiten als gerichtlich bestellte Sachverständige gelten als allgemein genehmigt.

(2) Für Professoren gelten darüber hinaus folgende Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt:

1. die Herausgabe und die Schriftleitung von wissenschaftlichen Zeitschriften;
2. die Erstattung von Befundberichten auf dem Fachgebiet des Professors;
3. die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die für Technologie- und Wissenschaftsvermittlung erforderlichen Beratertätigkeiten;
4. künstlerische Tätigkeiten von Professoren in künstlerischen Fächern;
5. Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu zwei Wochenstunden an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen für Ausbildung und Weiterbildung im Land Berlin, mit Ausnahme anderer Hochschulen;
6. die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie nicht nach § 99 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes zu den dienstlichen Aufgaben gehört;
7. die nach den maßgebenden Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit von Professoren der Rechtswissenschaft als Verteidiger oder Prozeßvertreter vor Gerichten, als Richter an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter;

8. die Tätigkeit als Preisrichter;
  9. die künstlerische Beratung oder künstlerische Betreuung bei Bauvorhaben;
  10. die folgenden Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts:
    - a) die Objektplanung für Gebäude und Freianlagen,
    - b) die Erstellung von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie von landschaftspflegerischen Plänen,
    - c) Leistungen für die Tragwerksplanung.
- (3) Eine als allgemein genehmigt geltende Tätigkeit ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

### **§ 5 HntVO Genehmigungspflicht im Einzelfall**

(1) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungsfrei sind oder gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung als allgemein genehmigt gelten, bedürfen einer vorherigen Genehmigung auch dann, wenn sie in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für den Abschluß von Verträgen als ständige Mitarbeiter und für die Übernahme einer Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die freiberufliche Tätigkeit von Professoren, insbesondere in einem Architektur- oder Ingenieurbüro, einer Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterpraxis soll als Nebentätigkeit nur genehmigt werden, wenn sie in der Form einer Sozietät oder der Mitarbeit in einem Büro in Berlin oder in verkehrsgünstiger Lage zu Berlin ausgeübt wird und ihr Umfang es erlaubt, daß der Professor der Hochschule an einer bestimmten Zahl von Tagen für dienstliche Aufgaben voll zur Verfügung steht.

<sup>2</sup>Zwischen den Aufgaben sowie der sachlichen und personellen Ausstattung des Büros einerseits und den jeweiligen Hochschuleinrichtungen andererseits muß eine eindeutige Trennung gewährleistet sein.

(3) <sup>1</sup>Für unternehmerische Tätigkeiten eines Professors gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 sinngemäß. <sup>2</sup>Soweit es in besonderen Bereichen zur Förderung der Technologievermittlung geboten ist und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Dienstbehörde Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen zulassen.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist zu befristen. <sup>2</sup>Bei Professoren kann von der Befristung abgesehen werden; ihnen kann aufgegeben werden, an einer festzusetzenden Zahl von Wochentagen zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung zu stehen.

(5) <sup>1</sup>Die Genehmigung erteilt die Dienstbehörde nach Anhörung des Dekans oder des Leiters einer zentralen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche des Leiters der Hochschule. <sup>2</sup>Ist der Beamte in einem medizinischen Fachbereich tätig, so ist zuvor der Institutsrat der wissenschaftlichen Einrichtung zu hören, gegebenenfalls auch der zuständige Abteilungsleiter.

### **§ 6 HntVO Anzeigepflicht**

(1) <sup>1</sup>Genehmigungsfreie oder als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten sind der Dienstbehörde anzuzeigen, soweit sie entgeltlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten,

1. deren Dauer einen Monat nicht überschreitet und für die das Entgelt nicht mehr als 511,29 € beträgt, oder
2. auf die nicht mehr als ein Arbeitstag verwendet wird.

(2) <sup>1</sup>Die Anzeige ist schriftlich über den Dekan oder den Leiter einer zentralen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche über den Leiter der Hochschule zu

leiten, und zwar unverzüglich und unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>In der Anzeige sind Angaben über Art und Zeitaufwand der Nebentätigkeit zu machen sowie darüber, ob und in welchem Umfang Personal, Material und Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch genommen werden.

(3) Eine wesentliche Änderung einer angezeigten Nebentätigkeit ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

### **§ 7 HntVO Versagung und Widerruf der Genehmigung**

(1) <sup>1</sup>Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, die zur Versagung oder zum Widerruf der Genehmigung der Nebentätigkeit führt, ist bei Professoren in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Nebentätigkeit den zeitlichen Umfang der dienstlichen Aufgaben des Professors an durchschnittlich einem Arbeitstag in der Woche oder eine Lehrtätigkeit von vier Wochenstunden an Hochschulen oder von sechs Wochenstunden an anderen Lehrinrichtungen nicht überschreitet. <sup>2</sup>Davon abweichend sind Überschreitungen möglich, soweit an der Ausübung der Nebentätigkeit ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als allgemein genehmigt geltende oder nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

(3) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen kann eine als allgemein genehmigt geltende oder eine für den Einzelfall genehmigte Nebentätigkeit (§§ 3 und 5) untersagt oder widerrufen werden, wenn der Beamte trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Erklärungs- oder Zahlungsverpflichtungen gemäß §§ 17 und 19 um mehr als drei Monate in Rückstand gerät oder seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen nicht nachkommt.

### **§ 9 HntVO Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**

(1) <sup>1</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Vergütung gewährt werden, wenn es sich um

1. die Ausübung einer nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehörenden Lehrtätigkeit,
2. die Erstattung von Gutachten und Befundberichten,
3. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
4. die Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6,
5. die Anfertigung von Entwürfen und Plänen,
6. schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeiten,
7. die Objektplanung für Gebäude und Freianlagen,
8. die künstlerische Beratung oder Betreuung bei Bauvorhaben,
9. Leistungen für die Tragwerksplanung,
10. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann,

handelt. <sup>2</sup>Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

[...]

### **§ 10 HntVO Ablieferungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle ausübt, so hat er die Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in § 9 Abs. 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. <sup>2</sup>Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 1 Abs. 6 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn, einschließlich des Vorteilsausgleichs,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material.

<sup>3</sup>Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses liegende Zeiträume gewährt worden sind.

### **§ 11 HntVO Ausnahmen von §§ 9 und 10**

§ 9 Abs. 2 und § 10 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung oder der Kunstausübung,
4. Aufträge, einschließlich der Gutachtertätigkeit, im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets; sofern die Ausführung der Aufträge nicht durch Professoren erfolgt, ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich;
5. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
6. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, GVBl. S. 378; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024, GVBl. S. 461.

<sup>2</sup> Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 27. März 2001, GVBl. S. 74; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 2021, GVBl. S. 1039.

<sup>3</sup> Landesbeamtenengesetz (LBG) vom 19. März 2009, GVBl. S. 70; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9.2.2023, GVBl. S. 30.

<sup>4</sup> Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung – NtVO –) vom 12. August 1988, GVBl. S. 1491, ber. S. 1948; zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.11.2022 (GVBl. S. 621).

<sup>5</sup> Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HntVO –) vom 23. Oktober 1990, GVBl. S. 2266; zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 31 des Gesetzes vom 19.3.2009, GVBl. S. 70.